

1. *Schuldnerin:* **Intress Genossenschaft**, Rüeggisingerstrasse 26, **6020 Emmenbrücke**
2. *Bemerkungen:* Auflage Kollokationsplan  
Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG  
Der Kollokationsplan liegt den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die im Prozess liegenden Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (Ordnungs-Nrn. 50, 80 und 117) im Kollokationsplan pro memoria vorgemerkt sind.  
Sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 01.09.2005 (Poststempel) schriftlich und eingeschrieben dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Fortführung der Forderungsprozesse. Innert gleicher Frist haben Gläubiger nach Art. 260 SchKG die Möglichkeit, in diese Prozesse einzutreten. Werden die Prozesse weder von der Masse noch von einzelnen Gläubigern nach Art. 260 SchKG fortgeführt, so gelten die Forderungen als anerkannt (Art. 63KOV).  
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Hochdorf innert 20 Tagen, seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.  
Die Konkursverwaltung verzichtet namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der Inventarpositionen Nrn. 280 282 (Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber Organen) sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 01.09.2005 (Poststempel) schriftlich und eingeschrieben dagegen opponiert.  
Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt innert gleicher Frist gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieser Ansprüche zu verlangen. Die Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Konkursamt Hochdorf  
6020 Emmenbrücke LU

(02971888)